

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 275/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
10. August 2005 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, serbischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland, war zwischen 1969 und 1979 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Er begehrt die Weitergewährung der ihm von der Beklagten befristet von März 1997 bis Juli 1998 gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte nach Untersuchung des Klägers in ihrer ärztlichen Untersuchungsstelle den Antrag ab (Bescheid vom November 2000 und Widerspruchsbescheid vom August 2001). Das Sozialgericht hat den Kläger internistisch sowie lungen- und bronchialheilkundlich, orthopädisch und neurologisch/psychiatrisch begutachten lassen und die Klage mit Urteil vom 27. Februar 2004 abgewiesen: Zwar könne der Kläger den Beruf als Schweißer/Bauschlosser nicht mehr ausüben. Er sei dennoch nicht berufsunfähig, weil er der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen sei. Eine Erwerbsminderungsrente stehe ebenfalls nicht zu. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 10. August 2005 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen richtet sich die vom Kläger nicht näher begründete Beschwerde, die er ohne Einschaltung eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt hat; er begehrt Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Insoweit trägt der Kläger nichts vor; aber auch nach summarischer Prüfung des



Streitstoffes ist ein Zulassungsgrund der genannten Art nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass nach dem Auslaufen einer befristeten Rente - wie beim Kläger Ende Juli 1998 - auf einen Rentenanspruch die Leistungsvoraussetzungen von Grund auf neu zu prüfen sind und es daher nicht darauf ankommt, ob sich der Gesundheitszustand gegenüber dem bei der ursprünglichen Rentengewährung verändert hat, ergibt sich bereits aus dem Gesetz und entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 1276 Reichsversicherungsordnung; SozR 2200 § 1276 Nr 7 S 18).
- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Davon kann hier nicht ausgegangen werden.
- 8 Schließlich lässt sich kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 10. August 2005 war der Kläger rechtzeitig geladen worden; er war gleichzeitig darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden konnte.

III

- 9 Die vom Vertreter des Klägers gegen das Berufungsurteil eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

